



MARTIN-LUTHER
UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Leitfaden für ein Erstgespräch zum **Mutterschutz**



Einleitung

Dieser Gesprächsleitfaden soll Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten die Planung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Vorliegen einer Schwangerschaft erleichtern. Er führt die Gesprächspartner/innen durch die wichtigen Aspekte rund um das Thema Mutterschutz und dient der internen Abstimmung und Information über wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen und organisatorische Erfordernisse.

Ein Gespräch über die notwendigen weiteren Schritte sollte kurzfristig nach Mitteilung der Schwangerschaft durch die Mitarbeiterin erfolgen.

Der Leitfaden stellt kein arbeitsrechtlich verbindliches Dokument dar. Er ist ausdrücklich nicht für die Personalakte bestimmt. Er eröffnet aber die Möglichkeit, wichtige Fragestellungen anzusprechen und die wesentlichen Vereinbarungen zu notieren. Vorgeschlagen wird, dass eine Kopie bei der Mitarbeiterin und das Original bei dem/der Vorgesetzten verbleiben.

Alle angesprochenen Formulare, Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen findet man unter <http://personal.verwaltung.uni-halle.de/service/muschu/>.

Grunddaten

Datum des Erstgesprächs: _____

Gesprächsbeteiligte: _____

voraussichtlicher Entbindungstermin: _____



Was ist als Erstes zu tun?

Unverzügliche Mitteilung der Schwangerschaft an die Abteilung 3 – Personal

wie?: Formular „Anzeige einer Schwangerschaft“ ausfüllen und mit folgenden Anlagen an die Abteilung 3 – Personal senden

- Anlagen: Kopie des Mutterpasses (nur Seite mit voraussichtlichem Geburtstermin),
 Kopie der Gefährdungsbeurteilung (Original verbleibt im Institut / in der Einrichtung),
 Mitteilung über Beschäftigung werdender Mütter.



Erfolgt am: _____

Wichtige Fristen

6 Wochen vor dem Entbindungstermin

... beginnt die Mutterschutzfrist. Die Mitarbeiterin **ist** von der Arbeit freizustellen und **kann** nur auf ausdrücklichen Wunsch, nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber und nach intensiver Betrachtung der vorliegenden Arbeitsbedingungen noch arbeiten. Dies kann jederzeit von der Schwangeren widerrufen werden.

voraussichtlicher Beginn des Mutterschutzes: _____



8 Wochen nach der Entbindung

... endet die Mutterschutzfrist. In dieser Zeit darf die Mutter nicht beschäftigt werden. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten beträgt die Mutterschutzfrist nach der Geburt 12 Wochen.

Was geschieht als Nächstes?

Abteilung 3 – Personal	<p>... informiert das Landesamt für Verbraucherschutz und den Betriebsärztlichen Dienst über die Schwangerschaft.</p> <p>... stellt die Daten der voraussichtlichen Mutterschutzfrist fest und informiert die Mitarbeiterin und die/den Vorgesetzte/n schriftlich darüber.</p> <p>... informiert auf Wunsch der Mitarbeiterin den Personalrat über die Schwangerschaft.</p>
Stab Arbeits- und Umweltschutz	<p>... prüft, ob bereits eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz vorliegt und berät die/den Vorgesetzte/n ggf. bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung.</p>

Weitere wichtige Informationen

Besondere Schutzmaßnahmen

... für die werdende Mutter wie z. B. Kündigungsschutz, Verbot von Mehrarbeit, Nachtdiensten und schwerer körperlicher Arbeit gelten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft.

Sind Schutzmaßnahmen erforderlich? Wenn ja, welche?



Beschäftigungsverbot

... kann z. B. eintreten bei erhöhter Unfallgefahr, gesundheitsgefährdenden Stoffen für die Mutter und das ungeborene Kind, Nacht- und Feiertagsarbeit und schwerer körperlicher Arbeit.

Freistellung für Untersuchungen

... sind werdenden Müttern zu gewähren. Sie sind für die Zeit von der Arbeit freizustellen, die zur Durchführung von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft erforderlich sind. Dies gilt auch für privat Versicherte. Arzttermine sollten jedoch möglichst außerhalb der Arbeitszeit vereinbart werden.

Alle angesprochenen Formulare, Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen findet man unter <http://personal.verwaltung.uni-halle.de/service/muschu/>.

Weitere Gesprächsthemen

In welchem Umfang besteht noch ein Urlaubsanspruch?

_____ Tage

Gibt es schon Vorstellungen zur Planung der Urlaubstage?



Wie hoch ist das aktuelle Arbeitszeitguthaben?

_____ Stunden

Gibt es schon Vorstellungen zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos?



Welche Arbeitsaufgaben sind an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übergeben?

Wann soll die Übergabe erfolgen



Nächster Gesprächstermin

... zum Thema **Gestaltung der Elternzeit** spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mutterschutzzeit.

Gesprächstermin:

Grundlage: Gesprächsleitfaden „Gespräch über die Elternzeit“



Impressum

Herausgeber
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Der Kanzler
Abteilung 3 – Personal

Halle (Saale), den 22. Juni 2015

Quellennachweis Umschlagbild: Thinkstock by Getty-Images